



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

### **Ersatzpflanzungen im TechnologiePark Mitteldeutschland (TPM)**

Kleine Anfrage - KA 7/3007

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Der TPM, Standort Solar Valley umfasst 6.250.000 m<sup>2</sup> und wird aktuell - durch den Neubau einer Batteriefabrik - teilweise neu geplant. Weitere zukunftsfähige Technologien sollen sich ansiedeln, um den Standort als ein mitteldeutsches Kompetenzzentrum im Hochtechnologiebereich - z. B. für Erneuerbare Energien - weiter auszubauen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Da die Landesregierung zu einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage über keine eigenen Erkenntnisse verfügt, sind der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Einheitsgemeinde Stadt Sandersdorf-Brehna um entsprechende Informationen gebeten worden. Mit E-Mail vom 30. April 2019 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen gegenüber dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass zu den in die Zuständigkeit der Stadt fallenden Angelegenheiten der Kleinen Anfrage keine Aussagen getroffen werden können, da dies der Stadt Bitterfeld-Wolfen innerhalb der Bearbeitungszeit und den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht möglich sei. Eine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage, die die Stadt Bitterfeld-Wolfen insoweit zur Beantwortung der Fragen verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises stehen, existiert nicht. Auch die Einheitsgemeinde Stadt Sandersdorf-Brehna sieht sich zur Aufstellung der abgeforderten detaillierten Darstellung der Einzelmaßnahmen nicht imstande.

(Ausgegeben am 25.11.2019)

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Sanierungs- und Investitionsbedarf in den Kommunen“ (LT-Drs. 7/3517) wird verwiesen.

1. **Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mussten seinerzeit bei der Ansiedlung diverser Solarfirmen und anderer Unternehmen seit Gründung des TPM umgesetzt werden?**  
Bitte die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Unternehmen bzw. Projekte nach Standort (bitte auch die Gemarkung nach Ortsteilen angeben) und Größe der Fläche (ha. bzw. Gesamtanteil % an TPM-Fläche) aufschlüsseln und zeitlich listen. Dabei die Zielgrößen bei Ausgleich und Ersatz (Kompensation) benennen.

Unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung kann diese Frage nicht beantwortet werden.

2. **Was wurde im Zuge der Ausführung, der sich in Frage 1 ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, genau angepflanzt, umgesiedelt, errichtet oder anderweitig ausgeführt?**  
Bitte den Flächen (s. Frage 1) die entsprechenden Tier- und Pflanzenarten zuordnen sowie dazu die Anzahl der jeweiligen Einzelpflanzen und -tiere benennen.

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. **Welche Kosten (Euro) sind durch die Maßnahmen nach Frage 1 und 2 jeweils entstanden und wer hat diese getragen?**  
Bitte entsprechend den einzelnen Maßnahmen zuordnen.

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. **Welchen ökologischen Wert (in Punkten) wurde den sich in Frage 1 ergebenden diversen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung ausgewiesen?**  
Bitte entsprechend den einzelnen Maßnahmen zuordnen und die gefällte Entscheidung Teil- bzw. Vollkompensation begründen.

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. **Wer war bzw. ist für die Bewirtschaftung und Kontrolle hinsichtlich des Zustandes der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig, die sich in Frage 1 ergeben haben?**  
Bitte Verantwortliche und Kontrollbehörde(n) den einzelnen Maßnahmen zuordnen.

Gemäß § 135a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

- 6. Wie ist der aktuelle Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für Bebauungen im TechnologiePark Mitteldeutschland angelegt wurden und sich in Frage 1 ergeben?**

**Bitte die entsprechenden qualitativen und quantitativen Zustandsbewertungen für die sich in Frage 1 ergebenden Maßnahmen entsprechend zuordnen.**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 7. Müssen bereits durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Überplanungen für eine aktuelle Ansiedlung erneut an anderer Stelle 1:1 umgesetzt werden?**

**Bitte an Beispielen für den TPM und mit Rechtsgrundlage begründen.**

Bei der Überplanung von bereits durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht nur diese an anderer Stelle erneut durchzuführen, auch der neue geplante Eingriff selbst ist auszugleichen. Ausnahmen hierzu können sich für Planungen auf Grundlage von § 13a BauGB ergeben, da der Eingriff hier gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in bestimmten Fällen bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt und zulässig gilt. In diesen Fällen wird ein Ausgleich für den Eingriff selbst nicht erforderlich, eine überplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss dann allerdings auch an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

- 8. Welchen Umfang werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplante Batteriefabrik haben?**

**Bitte Fläche(n) und deren Größe(n), Biotoptyp und betroffene Tier- und Pflanzenarten angeben. Dazu die entsprechenden Maßnahmen mit quantitativem Umfang (Anzahl Pflanzen und umgesiedelte Tiere u. a.) angeben. Bitte auch Entsiegelungen, Pflegemaßnahmen oder andere mögliche Maßnahmen berücksichtigen.**

Im September 2019 erfolgten die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Planung. Den ausgelegten Unterlagen lag ein Umweltbericht bei. Hierin wird unter Punkt 5.1 - Eingriff-/Ausgleichsbilanz - ausgeführt, dass die Bilanzierung durch das Büro Sparfeld im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung vorgenommen wird. Insofern können hierzu noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Auslegung bzw. Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Planung soweit fortgeschritten sein wird, dass zu den hier erfragten Angaben konkrete Aussagen im Umweltbericht erfolgen, die von jedermann einsehbar sein werden.

- 9. Wer trägt die Kosten für die Grundstückskäufe, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden und wie hoch sind die Kosten (Euro)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 10. Welchen ökologischen Wert (in Punkten) wird den sich in Frage 8 ergebenden diversen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung ausgewiesen?**

**Bitte entsprechend den einzelnen Maßnahmen zuordnen und die gefällte Entscheidung Teil- oder Vollkompensation begründen.**

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 8.

- 11. Gibt es im Bundesnaturschutzgesetz oder im Baugesetzbuch bzw. anderen Rechtsgrundlagen konkrete Festlegungen, wo bzw. wie weit (maximale Entfernung) von einem Bauprojekt entfernt, die jeweiligen Ausgleichs- und ersatzmaßnahmen angelegt bzw. durchgeführt werden dürfen?**

**Bitte nennen bzw. Regelungen ausführen.**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplan, während der Planaufstellung oder im Innenbereich nach § 34 BauGB findet diese Regelung keine Anwendung.

Der Ausgleich nach den §§ 5 und 9 BauGB erfolgt in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Eine Regelung, in der eine konkrete maximale Entfernung von Eingriff und Ausgleich angegeben ist, besteht nicht. Der Ausgleich könnte insbesondere auch auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde erfolgen, wofür es dann allerdings einer planerischen Verknüpfung auf der Ebene eines Regionalplans bedürfte.